

Geschäftsordnung

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 11 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden gemeinsam aufgestellt.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der zwei 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Vorstands können per elektronischer Kommunikation gefasst werden.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des /der stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Geschäftsführung des Vereins inne hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Elektronische Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Elektronische Kommunikation innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 Aufgabenverteilung Vorstandsschaft

1. Erster Vorstand

- a. Mitgliederversammlung
 - b. Ausschuss und Vorstandssitzungen
 - c. Notar/Amtsgericht
 - d. Bauanträge, Bauvorhaben
 - e. Ansprechpartner Presse
 - f. Teilnahme an öffentl. Terminen/Öffentlichkeitsarbeit/Representation
 - g. Spenden
2. Zweiter Vorstand (Geschäftsführer)
- a. Mitgliederverwaltung
 - b. Finanzen
 - c. Steuern
 - d. Versicherungen (ARAG)
 - e. Förderungen/Zuschüsse
 - f. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
 - g. GEMA
 - h. Übungsleiter Lizenzen
 - i. Übungsleiter Verträge
 - j. Teilnahme an öffentl. Terminen/Öffentlichkeitsarbeit/Representation
3. Zweiter Vorstand
- a. Geburtstage (70ger; 80ger)
 - b. Seniorenweihnachtsfeier
 - c. Ehrungen
 - d. Beerdigungen/Kondolenz
 - e. Teilnahme an öffentl. Terminen/Öffentlichkeitsarbeit/Representation

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand des TSV Oberbeuren e.V. am 17.11.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.